

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Mai 2026

MERKBLATT

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an den Betrieb privater Sportanlagen

Grundsätzliches

Der Kanton Aargau unterstützt die Förderung des gemeinnützigen, privatrechtlich organisierten Sports mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Die Mittel sind wirtschaftlich sinnvoll und effizient einzusetzen. Die Unterstützung ist angemessen zu kommunizieren. Bei Personen und privatrechtlichen Organisationen setzt eine finanzielle Unterstützung die Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic voraus.

Wer kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau kann den Betrieb privater Trainings- und Wettkampfbereiche für den Nachwuchs- und Leistungssport im nicht kommerziellen Bereich, sofern sie von kantonaler Bedeutung sind, mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen. Dabei handelt es sich in der Regel um durch den Bund anerkannte NASAK-Anlagen, welche auch eine finanzielle Unterstützung auf nationaler Ebene (NASAK-Gelder für den Bau der Anlagen) erhalten. Anlagen, welche nur über Nutzungsbeiträge aus dem NASAK gefördert werden, sind nicht förderberechtigt und erhalten keine Betriebsbeiträge.

Aktuell werden im Kanton Aargau zwei private, förderberechtigte Anlagen betrieben:

- Die Sport Arena in Siggenthal als nationales Trainings- und Kurszentrum für den Handballverband und für PluSport, als Homepage für den HSG Baden-Endingen, als Trainingszentrum für weitere Hallensportarten und als Kurszentrum für den Kanton.
- Das Turnzentrum Aargau in Lenzburg als kantonales Trainingszentrum für das Kunstturnen.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Die Bemessung der Betriebsbeiträge orientiert sich an den anrechenbaren Kosten, welche als Grundlage für die gemäss §§ 7 und 8 der Sportverordnung ausgerichteten Investitionsbeiträge dienen.

Handänderungen oder Betreiberwechsel haben keinen Einfluss auf die anrechenbaren Investitionskosten. Es wird die Anlage betrachtet und die anrechenbaren Investitionskosten über deren bisherigen Lebensdauer aufsummiert. Es werden nur initiale Investitionskosten und Kosten für Erweiterungen als anrechenbare Kosten genommen. Eine reine Erneuerung einer Anlage wird nicht angerechnet.

Wer ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind Anlagen im Besitz der öffentlich-rechtlichen Hand sowie Anlagen, welche keine kantonale Bedeutung ("Leuchtturmcharakter") aufweisen oder rein kommerziell betrieben werden.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Die Einreichung erfolgt über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau. Der Betreiber einer Anlage kann einmal jährlich ein Gesuch für Betriebsbeiträge stellen.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Der Betreiber muss den Bedarf für die Unterstützung aufzeigen bzw. ausweisen. Einzureichen sind folgende Dokumente:

- Nachvollziehbare Finanz- und Liquiditätsplanung über mehrere Jahre
- Revidierte Jahresrechnung (Betriebs-/Erfolgsrechnung) des vergangenen Jahres
- Genehmigtes Budget des laufenden und des Folgejahres
- Nutzungsbelegung des vergangenen Jahres
- Regelmässige Nutzungen (Mietverträge) des laufenden Jahres
- Nachweis der sicherheitstechnischen Überprüfung des Gebäudes bzw. Wartungsbericht des vergangenen Geschäftsjahrs bzw. des letzten Revisionsintervalls
- Nachweis der Sicherheitsüberprüfung der Geräte in der Halle des vergangenen Geschäftsjahres

Weitere Bedingungen sind, dass die sportliche Nutzung gegenüber nicht-sportlichen Nutzungen Vorrang genießt.

Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Nach erfolgreicher Gesuchsprüfung erfolgt die Auszahlung an den Betreiber der Anlage.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sportfonds zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau (beispielsweise auf der Website oder als Bandenwerbung) platziert. → Bitte achten Sie auf die Verwendung des korrekten Logos.



Richtiges Logo für den Bereich Sport



Falsches Logo für den Bereich Sport

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Das Sportgesetz vom 21. Oktober 2025 (SAR 461.100) bildet die Grundlage der kantonalen Sportförderung. Die Sportverordnung vom 11. März 2026 (SAR 461.115) regelt in den §§ 7 und 8 die Unterstützung durch Betriebsbeiträge. Die entsprechenden Erlasse sind unter www.ag.ch/sportfonds in der Rubrik «Rechtliche Grundlagen» abrufbar.